

## Sonderbedingungen für das Verwahrentgelt

---

### 1. Verwahrentgelt und Freibetrag

Die Triodos Bank N.V. Deutschland (nachfolgend: die Bank) erhebt ein **Entgelt für die Verwahrung von Guthaben** (nachfolgend: **Verwahrentgelt**) auf von ihr geführten Girokonten und Tagesgeldkonten.

Die Höhe des Entgelts ist variabel.

Die Bank kann dem Kunden einen Freibetrag einräumen, für den kein Verwahrentgelt anfällt.

Die Höhe des Verwahrentgelts sowie des Freibetrags ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank und sind tagesaktuell unter [www.triodos.de/konditionen](http://www.triodos.de/konditionen) einsehbar sowie in einer etwaigen individuellen Vereinbarung mit dem Kunden aufgeführt.

### 2. Berechnung des Verwahrentgelts

Für die Berechnung des Verwahrentgelts ist der jeweilige Tagessaldo maßgeblich. In den Tagessaldo gehen alle, den Regelungen zur Wertstellung entsprechenden, valuierten Kontobewegungen zum Ende des jeweiligen Tages ein. Die Bank berücksichtigt hierbei auch im Nachhinein vorgenommene Korrektur- oder Stornobuchungen.

Ein Monat wird 30 Tagen, ein Jahr mit 360 Tagen gerechnet.

Das Verwahrentgelt wird nachträglich auf dasjenige Guthaben berechnet, welches den jeweiligen vereinbarten Freibetrag überschreitet. Dabei wird das Verwahrentgelt kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Das etwaig angefallene Verwahrentgelt wird in Summe jeweils mit Erteilung des darauffolgenden Rechnungsabschlusses fällig, in diesem gesondert ausgewiesen und dem Konto belastet.

Wenn die Bank vorübergehend teilweise oder vollständig auf die Erhebung des Verwahrentgelts verzichtet, so wird hierdurch kein Anspruch auf einen solchen Verzicht für die Zukunft begründet.

### 3. Künftige Anpassungen des Verwahrentgelts

Die Anpassung des Verwahrentgelts erfolgt entsprechend des Referenzwertes, welcher an den geregelten Stichtagen geprüft wird.

Als Referenzwert dient der aktuelle Zinssatz für Einlagenfazilitäten der Europäischen Zentralbank. Dieser wird unter [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu) sowie den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht.

Falls dieser Zinssatz negativ ist, wird von der Bank das Verwahrentgelt berechnet.

Der Stichtag zur Prüfung des Referenzwertes, ist jeweils der 1. eines Monats oder ggf. der darauffolgende nächste Bankarbeitstag.

Die Anpassung des Verwahrentgelts erfolgt in umgekehrter Abhängigkeit zur Entwicklung des Referenzwertes. Sinkt der Zinssatz für die Einlagenfazilität, so steigt das Verwahrentgelt in entsprechender Höhe. Erhöht sich der Zinssatz für die Einlagenfazilität, verringert sich das Verwahrentgelt entsprechend, jedoch nicht unter einen Prozentsatz von 0,00% p.a.